

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 28/24

Veröffentlichungsdatum: 27.11.2024

Inhalt:

gemeindeeigene Bekanntmachungen

- Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Kitasatzung)
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Feuerwehrkostensatzung)
- 2. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (FwEntschS)

Spindler
Bürgermeister



Siegel

S A T Z U N G

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Kitasatzung)

Auf des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) sowie den Grundsätzen der Bedarfsplanung für den Erzgebirgskreis hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 16.12.2024 die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. unterhält Kindertagesstätten als öffentlicher Träger in den Ortsteilen Jahnsdorf und Leukersdorf.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Unsere Kindertagesstätten sollen insbesondere dazu beitragen
 - die Kinder in Ihrer Persönlichkeit zu stärken
 - sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen
 - den Kindern Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern
 - den naturwissenschaftlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen wecken und pflegen
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern sowie
 - den Umgang mit Kindern mit Behinderungen und gesunden Kindern ebenso wie den Umgang von Kindern unterschiedlicher Herkunft zu fördern.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG angemeldet haben.

§ 3 Aufnahme

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Jahnsdorf. Soweit Plätze zur Verfügung stehen, wird dem Wunsch der Eltern entsprochen, in welcher Kindertagesstätte das Kind betreut werden soll. Kann diesem Wunsch nicht entsprochen werden, so wird ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde angeboten.
- (2) Die Neuaufnahme von Kindern hat Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kita.

- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in einer Kindertagesstätte der Gemeinde aufgenommen, soweit Plätze zur Verfügung stehen, die Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Jahnsdorf/Erzgeb. gemeldet sind und die weiteren folgenden Kriterien zur Aufnahme erfüllt sind:
1. Diese Leistung für seine Entwicklung geboten ist oder
 2. Die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird ein bedarfsgerechtes Angebot im Schulhort vorgehalten.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Kindertageseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Um dies erreichen zu können, ist ein regelmäßiger Besuch der Kinder in unseren Kindertagesstätten notwendig. Deshalb sollten die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr gebracht werden. Ein pünktliches Bringen und Abholen wird erwartet.
- (2) Die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen bevollmächtigten volljährigen Personen übergeben die Kinder dem zuständigen pädagogischen Personal und holen ihr Kind in dieser Form auch wieder ab. Bei Abholung des Kindes durch Personen die nicht in der Anlage zum Betreuungsvertrag benannt sind, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies vorab schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person bzw. im Hort durch die vorher schriftlich vereinbarten Heimgeh- oder Busfahrzeiten.
- (4) Das Kind sollte an den regelmäßig stattfindenden ärztlichen und zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass praktische, dem jeweiligen Wetter angepasste Kleidung zur Verfügung steht. Alle Dinge des Kindes sind ausreichend zu kennzeichnen.

§ 5 Umgang mit Krankheiten / Anzeigepflicht

- (1) Eltern haben im Aufnahmegespräch eine Mitteilungspflicht zu allen nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit ihres Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallserkrankungen etc.).
- (2) Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung davon unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder von einer ansteckenden Krankheit betroffen sind. Diese Personen dürfen die Einrichtung ebenso nicht betreten.
- (3) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach Vorlage eines durch den Arzt ausgefüllten Formulars zur Medikamentengabe verabreicht.

§ 6 Elternmitwirkung

Die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätten ist im Interesse des Kindes unerlässlich. Die Kinder brauchen die aktive Teilnahme der Erwachsenen an ihrer Entwicklung und an ihrem Tageslauf. In den Kindergärten findet einmal jährlich ein Gruppenelternabend statt. Im Schulhort finden jährlich zwei Elternabende gemeinsam mit der Grundschule statt. Aus der Mitte der jeweils anwesenden Eltern werden die Elternbeiräte der Einrichtungen gewählt.

§ 7 An-, Ab- und Änderungsmeldung sowie Aufnahmeverfahren

- (1) Grundlage für die Aufnahme in das Anmeldeverfahren ist ein schriftlicher Antrag an den Träger der Kindertagesstätten. Die Annahme der Anmeldung für eine Kindertagesstätte erfolgt frühestens mit der Geburt des anzumeldenden Kindes.
- (2) Kinder die nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen (z.B. durch Wegzug) erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen gemäß § 3 Abs. 3, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufen nach dem Datum des Antragseingangs.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Kindertagesstättenleitung. In besonderen Fällen wird die Verwaltung zu einer Entscheidung herangezogen.
- (4) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf (wenn dieser vor Aufnahme bereits feststeht) werden aufgenommen, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.
- (5) Vor jeder Aufnahme erfolgt ein Aufnahmegespräch mit der Kindertagesstättenleitung. Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen. Hierzu gibt es das Formular "Elternerklärung", welches bei erstmaliger Aufnahme des Kindes in die Kita vorzulegen ist. Zudem müssen die Eltern vor erstmaliger Aufnahme nachweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Dies können die Eltern mit dem gelben U-Heft tun. Dort werden die Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter mit den sogenannten U-Untersuchungen bestätigt. Liegt keine Vorsorgeuntersuchung vor, so muss eine ärztliche Bescheinigung eingeholt werden. Dazu gibt es das Formular "Arztauskunft".

- (6) Ab- und Änderungsmeldungen sind beim zuständigen Sachgebiet in der Gemeindeverwaltung per Formular bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Absprache mit dem Träger. Kinder, die wegen beginnender Schulpflicht zum Ende des Kindertagesstättenjahres bzw. zum Ende der Grundschulzeit ausscheiden, gelten von Amts wegen als abgemeldet.
- (7) Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, treten im Monat der Meldung in Kraft.
- (8) Bei Probebeschulungen von Kindern unserer Gemeinde besucht das Kind regulär mit Betreuungsvertrag oder Gastvertrag den Schulhort.

§ 8 Betreuungsvertrag

In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

§ 9 Kündigung

- (1) Ein Kind und dessen Erziehungsberechtigte können vom weiteren Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es über vier Wochen unentschuldig fehlt oder
 - b. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c. es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
 - d. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich und andere Kinder gefährdet,
 - e. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen sind (Rückstand von zwei Monaten)
 - f. die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden,
 - g. wenn erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten nicht an einer Zusammenarbeit mit den Erziehern/innen bzw. der Leitung der Einrichtung interessiert sind bzw. gegen deren Entscheidungen arbeiten.

Die Kündigung wird dem Elternrat mitgeteilt und bedarf der Schriftform.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten in den Ortsteilen Leukersdorf und Jahnsdorf sind montags bis freitags von 6.00 bis 16:30 Uhr geöffnet. Andere Betreuungsformen können von diesen Öffnungszeiten abweichen.
- (2) Für den Schulhort gelten folgende Öffnungszeiten:
Montags bis freitags von 6.00 Uhr bis zum Beginn des Unterrichts sowie nach Unterrichtsende bis 16.30 Uhr.

- (3) Die Schließtage werden von der Kindertagesstättenleitung jeweils im letzten Quartal des Vorjahres für das Folgejahr vorgeschlagen und in Absprache mit Träger und Elternbeiräten beschlossen und der Elternschaft bekanntgegeben. Als Schließtage werden insbesondere die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, Brückentage sowie i.d.R. zwei Fortbildungstage pro Jahr benannt.

§ 11 Betreuungszeit

- (1) Eine Ganztagsbetreuung in einer Kindertageseinrichtung ist für höchstens 10,5 Stunden möglich. Nehmen Eltern für ihr Kind eine längere Betreuungszeit als 9 Stunden in Anspruch, so wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Für den Fall, dass für mindestens fünf Kinder eine Betreuung bis 17:00 Uhr beantragt wird, ist diese zu gewährleisten. Der Hort ist von dieser Regelung ausgenommen.

Die nachfolgenden Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag vereinbart und können jeweils in den aufgeführten Zeitfenstern gebucht werden:

- 4,5-stündigen Betreuung in der Zeit zwischen 6.00 – 11.45 Uhr
- 6-stündigen Betreuung in der Zeit zwischen 6.00 – 14.00 Uhr
- 7-stündigen Betreuung in der Zeit zwischen 6.00 – 15.00 Uhr
- 8-stündigen Betreuung in der Zeit zwischen 6.00 – 16.00 Uhr
- 9-stündigen Betreuung in der Zeit zwischen 6.00 – 16.30 Uhr

- (2) Im Schulhort unterscheidet sich die Betreuungszeit zwischen Hort mit Frühbetreuung und Hort ohne Frühbetreuung. Hort mit Frühbetreuung wird als Betreuung vom Beginn der Hortöffnung bis zum Unterrichtsbeginn der jeweiligen Klasse und nach dem Unterricht bis zum Ende der Öffnungszeit definiert.

Die nachfolgenden Betreuungszeiten können im Betreuungsvertrag vereinbart werden:

- 2-stündige Betreuung
- 3-stündige Betreuung
- 4-stündige Betreuung
- 5-stündige Betreuung
- 6-stündige Betreuung
- 7-stündige Betreuung

- (3) Während der Herbst-, Winter-, Oster- und Sommerferien wird grundsätzlich eine Hortbetreuung bis maximal 10,5 Stunden täglich angeboten. Für Betreuungszeiten über den im aktuellen Betreuungsvertrag vereinbarten Stundenumfang hinaus, erfolgt im Folgemonat eine Nachberechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden. In diesen Fällen wird dann der den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommende monatliche Elternbeitrag erhoben. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist hierbei nicht erforderlich.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann durch die Kindertagesstättenleitung die Kurzzeitbetreuung eines Kindes während der Öffnungszeiten für eine begrenzte Zeit gestattet werden.

§ 12 Eingewöhnungszeit

- (1) Die Eingewöhnungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder wird beim erstmaligen Besuch einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei für die Dauer von 14 Tagen vor regulärer Aufnahme, gewährt. Bei einem Wechsel der Einrichtung kann die Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt werden, ist aber gebührenpflichtig.
- (2) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung und den zuständigen Erzieher/innen den Bedürfnissen des Kindes entsprechend gestaltet. Die direkte oder indirekte Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich erwünscht.
- (3) Beginnt die gebührenpflichtige Eingewöhnungszeit erst ab dem 15. eines Monats, muss der Monatsbeitrag entrichtet werden.

§ 13 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (2) Die Betreuung von Gastkindern ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Kindertagesstättenleitung möglich und gebührenpflichtig.

§ 14 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kindertagesstätte wird nach dem als Anlage beiliegenden jeweils gültigen Gebührenverzeichnis ein Elternbeitrag zur teilweisen Deckung der Betriebskosten erhoben. Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten bei denen das Kind tatsächlich im Haushalt lebt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt im Monat der Aufnahme für den vollen Monat und endet ab dem Ersten Tag des Folgemonats, in dem das Kind abgemeldet wurde. Eine tageweise Erstattung ist nicht möglich. Maßgeblich für die Höhe des Elternbeitrages ist das Lebensalter des Kindes zum 1. des betreffenden Kalendermonats.
- (3) In der Eingewöhnungszeit (§ 12, Abs.1) entsteht die Gebührenpflicht nach Ablauf dieser.
- (4) Bei einer Ummeldung hinsichtlich der Betreuungszeit ist vom jeweiligen Monatsanfang an, der entsprechend geänderte Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (6) Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres erhoben.

- (7) Der Beitrag für einen Hortplatz wird ab dem Ersten des Monats erhoben, in dem das Kind den Hort besucht. Wenn der Beginn des Schuljahres nicht am Ersten des Monats liegt, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (8) Kosten für Mittagessen und Frühstück in den jeweiligen Einrichtungen werden direkt mit dem Anbieter beglichen.
- (9) Jährlich wird, außer im Schulhort, ein Getränkegeld erhoben. Die Minderung dieses Entgeltes wird nur in besonderen Situationen (z.B. Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes) gestattet.

§ 15 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Berechnung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG des Vorjahres.
- (2) Die jeweilige prozentuale Beteiligung der Eltern an den jährlichen Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. wird festgesetzt auf:
 - in der Kinderkrippe - 17,0 %
 - im Kindergarten - 20,0 %
 - im Hort - 23,0 %

Die jährlichen Steigerungen der monatlichen Beiträge werden dabei wie folgt gedeckelt: Kinderkrippe 30,00 €, Kindergarten 25,00 € und Hort 20,00 €.

- (3) Die Höhe der Beiträge werden nach öffentlicher Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes errechnet und dem Gemeinderat per Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben. Die dargelegten Beiträge bilden die Handlungsgrundlage zum 01.01. eines Jahres. Das entsprechend gültige Gebührenverzeichnis wird vor Inkrafttreten gem. SächsKAG § 2 Abs. 1 Satz 2 öffentlich bekanntgegeben.
- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrages durch eine Staffelung des Elternbeitrages für die einzelnen Zählkinder. Dabei ist der ungekürzte Elternbeitrag für das zweitälteste Kind um 40 von Hundert, für das drittälteste Kind um 80 von Hundert zu ermäßigen, für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag. Als Zählkinder sind nur die Kinder einer Familie, die eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, beginnend mit dem ältesten Kind zu berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich, wo und in welcher Rechtsträgerschaft sich die Einrichtung befindet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kinder mit Hauptwohnsitz im Haushalt dieser Familie gemeldet sind. Bei einem anerkannten paritätischen Wechselmodell wird die Zählkindfolge für beide Familien (unabhängig vom Hauptwohnsitz) anerkannt.
- (5) Lebt das Kind, das eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besucht, bei einem allein erziehenden Elternteil (Eielfernfamilie), ist der Elternbeitrag um 10 von Hundert zu mindern. Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben (sog. Eielfernfamilie).

- (6) Erfolgt eine längere als im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten oder werden zusätzliche Betreuungszeiten über die reguläre Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus benötigt, erhebt der Träger der Einrichtung weitere Beiträge gemäß der Anlage zur Satzung (Gebührenverzeichnis).
- (7) Für die Berechnung der zusätzlichen Beiträge gilt, dass pro angefangene Stunde der Betrag gemäß Anlage zur Satzung (Gebührenverzeichnis) erhoben wird.
- (8) Für die Betreuung, die nach Ablauf der Öffnungszeiten sichergestellt werden muss, wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Anlage zur Satzung (Gebührenverzeichnis) erhoben.

§ 16 Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats, den das Kind in der Einrichtung angemeldet ist, fällig. Eine Aussetzung des Elternbeitrages wochen- bzw. monatsweise ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Absprache mit dem Träger.
- (2) Die nicht im Betreuungsvertrag vereinbarten Gebühren werden direkt in der Einrichtung entrichtet.

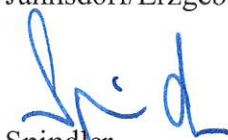
§ 17 Haftung und Versicherung

- (1) Alle betreuten Kinder sind nach SGB XIII im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung unfallversichert und durch den kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Eltern die bei Festen oder Arbeitseinsätzen tätig sind. Versicherungsschutz besteht:
 - a. auf direktem Weg zur Kindertagesstätte
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - c. bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätte
- (2) Für verlorengegangene Sachen des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (3) Wird die Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Kitasatzung) vom 30.06.2009 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., den 26.11.2024



Spindler
Bürgermeister

Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Gültig ab 01. Januar 2025



Betreuungsart			Beitrag Familie	Beitrag Alleinerziehend
Krippe	9 Stunden je Tag	für das 1. Kind	230,- €	207,- €
		für das 2. Kind	138,- €	124,- €
		für das 3. Kind	46,- €	41,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	8 Stunden je Tag	für das 1. Kind	204,- €	184,- €
		für das 2. Kind	123,- €	110,- €
		für das 3. Kind	41,- €	37,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	7 Stunden je Tag	für das 1. Kind	179,- €	161,- €
		für das 2. Kind	107,- €	97,- €
		für das 3. Kind	36,- €	32,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	6 Stunden je Tag	für das 1. Kind	153,- €	138,- €
		für das 2. Kind	92,- €	83,- €
		für das 3. Kind	31,- €	28,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	4,5 Stunden je Tag	für das 1. Kind	115,- €	104,- €
		für das 2. Kind	69,- €	62,- €
		für das 3. Kind	23,- €	21,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
Kindergarten	9 Stunden je Tag	für das 1. Kind	127,- €	114,- €
		für das 2. Kind	76,- €	69,- €
		für das 3. Kind	25,- €	23,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	8 Stunden je Tag	für das 1. Kind	113,- €	102,- €
		für das 2. Kind	68,- €	61,- €
		für das 3. Kind	23,- €	20,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	7 Stunden je Tag	für das 1. Kind	99,- €	89,- €
		für das 2. Kind	59,- €	53,- €
		für das 3. Kind	20,- €	18,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	6 Stunden je Tag	für das 1. Kind	85,- €	76,- €
		für das 2. Kind	51,- €	46,- €
		für das 3. Kind	17,- €	15,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	4,5 Stunden je Tag	für das 1. Kind	64,- €	57,- €
		für das 2. Kind	38,- €	34,- €
		für das 3. Kind	13,- €	11,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei



Betreuungsart			Beitrag Familie	Beitrag Alleinerziehend
Hort	7 Stunden je Tag	für das 1. Kind	93,- €	84,- €
		für das 2. Kind	56,- €	50,- €
		für das 3. Kind	19,- €	17,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	6 Stunden je Tag	für das 1. Kind	80,- €	72,- €
		für das 2. Kind	48,- €	43,- €
		für das 3. Kind	16,- €	14,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	5 Stunden je Tag	für das 1. Kind	67,- €	60,- €
		für das 2. Kind	40,- €	36,- €
		für das 3. Kind	13,- €	12,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	4 Stunden je Tag	für das 1. Kind	53,- €	48,- €
		für das 2. Kind	32,- €	29,- €
		für das 3. Kind	11,- €	10,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	3 Stunden je Tag	für das 1. Kind	40,- €	36,- €
		für das 2. Kind	24,- €	22,- €
		für das 3. Kind	8,- €	7,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei
	2 Stunden je Tag	für das 1. Kind	27,- €	24,- €
		für das 2. Kind	16,- €	14,- €
		für das 3. Kind	5,- €	5,- €
		ab dem 4. Kind	Frei	Frei

Gastkinder § 13 Kitasatzung

Die Gebühren für die Betreuung von Gastkindern betragen je Betreuungstag

in der Krippe	25,00 €
im Kindergarten	17,80 €
im Hort	12,20 €

Zusätzliche Betreuungszeit § 15 Abs. 6 und 7 Kitasatzung

Die Gebühren für zusätzliche Betreuungszeiten betragen je angefangene Stunde

in der Krippe	5,20 €
im Kindergarten	4,00 €
im Hort	3,20 €

Zusätzliche Betreuungszeit § 15 Abs. 8 Kitasatzung

in allen Einrichtungen je angefangener Stunde	40,00 €
---	---------

1. Änderung der SATZUNG

über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Das Kostenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Feuerwehrkostensatzung) vom 30.01.2024, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger vom 31.01.2024, wird wie folgt geändert:

Leistung	Kostenersatz
Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr	0,36 € / Minute
Fahrzeug / Typ	
MTW	56,40 € / Stunde
TSF-W	103,80 € / Stunde
LF 20-KatS	301,20 € / Stunde
HLF 20	397,80 € / Stunde
TLF 3000	277,80 € / Stunde
GW-L 1	133,20 € / Stunde

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 26.11.2024


Spindler
Bürgermeister

2. Änderung der SATZUNG

über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (FwEntschS)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (FwEntschS) vom 27.02.2018, veröffentlicht im Jahnsdorfer Gemeindeblatt vom 09.03.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Aufwandsentschädigung Funktionsträger, Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Es werden Festbeträge als sog. Grundbeträge und aufwandsabhängige variable Beträge festgesetzt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

- | | |
|---|----------------------------------|
| - den Leiter der Gemeindefeuerwehr als Festbetrag | 75,00 Euro |
| zuzüglich einem variablen Betrag von | 1,20 Euro je Person |
| - den stellv. Leiter der Gemeindefeuerwehr als Festbetrag | 37,50 Euro |
| - die Leiter der Ortsfeuerwehren als Festbetrag | 75,00 Euro |
| zuzüglich einem variablen Betrag von | 1,20 Euro je Person |
| - die Stellvertreter der Ortswehrleiter als Festbetrag | 37,50 Euro. |
| zuzüglich einem variablen Betrag von | 0,60 Euro je Person |
| - den Jugendfeuerwehrwart als Festbetrag | 60,00 Euro |
| zuzüglich einem variablen Betrag von | 1,20 Euro je Jugendlichen |
| - den stellv. Jugendfeuerwehrwart | 50,00 Euro |
| - die Gerätewarte als Festbetrag | 50,00 Euro |
| zuzüglich einem variablen Betrag von | 3,00 Euro je Gerät* |
| * Fahrzeuge, Feuerlöschpumpen, Notstromgeräte, Leitern,
hydr. Rettungsgeräte | |
| - den Atemschutzbeauftragten der Gemeinde als Festbetrag | 50,00 Euro |
| zuzüglich einem variablen Betrag von | 0,75 Euro je Person mit
G26/3 |

§ 2 – Aufwandsentschädigung Angehörige der Einsatzabteilung, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

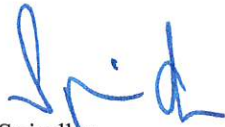
Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt grundsätzlich pauschal je:

- | | | |
|---|---|-------------|
| - | regulärem Ausbildungsdienst nach Dienstplan und
Sonderdienst auf Gemeindeebene | 5,00 Euro |
| - | Kreisausbildungstag | 6,50 Euro |
| - | Jahrespauschale für aktive Atemschutzgeräteträger | 25,00 Euro. |

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 26.11.2024



Spindler
Bürgermeister

Richtlinie über die Zahlung der Aufwandsentschädigung an Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2022 eine neue Feuerwehrsatzung beschlossen. Im Paragraf 5 Absatz 3 wird darin die Entschädigung für Angehörige der Einsatzabteilung geregelt. Darauf verweisend, hat die Gemeindefeuerwehrleitung in seiner Sitzung am 26.08.2024 diese Richtlinie beschlossen:

1. Für jeden besuchten regulären Ausbildungsdienst nach Dienstplan der Einsatzabteilung werden dem Kameraden 5,00 Euro angerechnet. Sonderdienste im Rahmen der Feuerwehrausbildung auf Gemeindeebene werden ebenso angerechnet.
2. Atemschutzgeräteträgern werden zusätzlich 25,00 Euro jährlich angerechnet, sofern sie mindestens 9 Monate im laufenden Abrechnungszeitraum aktiv einsetzbar waren.
3. Als Nachweis für Punkt 1 und 2 gelten die eingetragenen Daten in der Feuerwehrverwaltungssoftware und im Zweifelsfall dazu die eigenhändige Unterschrift oder ein Vermerk des Wehrleiters oder seines Stellvertreters auf den Dienstnachweisen und den eventuellen zusätzlichen Nachweisen für die theoretische und praktische Ausbildung nach FwDV 7.
4. Für jeden besuchten Tag der Kreisausbildung werden dem Kameraden 6,50 Euro angerechnet. Als Nachweis gelten die auf der Einladung abgedruckten und im Ausbildungsportal angesetzten Tage für die Ausbildung.
5. Beträge unter 60,00 Euro (bzw. 85,00 für Atemschutzgeräteträger) werden nicht ausgezahlt. Diese Höhe entspricht der aktuellen, von jedem Kameraden zu absolvierenden Mindestausbildung von 12 Diensten pro Kalenderjahr.
6. Abrechnungszeitraum ist jeweils November bis einschließlich November des Folgejahres.
7. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann in Ausnahmefällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen. Die einfache Mehrheit ist ausreichend.
8. Die Höhe der Entschädigung für jedes Mitglied der Einsatzabteilung ist dem für die Feuerwehr zuständigen Mittelverwalter in der Gemeindeverwaltung bis jeweils drei Tage nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen.
9. Die Entschädigung wird den Angehörigen der Einsatzabteilung einmal jährlich im Dezember nachträglich bargeldlos durch den für die Feuerwehr zuständigen Mittelverwalter in der Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb. ausgezahlt.
10. Die Regelungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Wehrleiter, Stellvertreter des Wehrleiters, Jugendfeuerwehrwart und ggf. Jugendgruppenleiter sowie ehrenamtliche Gerätewarte bzw. Atemschutzbeauftragte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.